

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 9

Freiburg i. Br., 17. März

1939

Inhalt: Rundfunkbotschaft Papst Pius XII. an die Welt. — Besetzung der Dienstgebäude und Flaggen-
setzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



Rundfunkbotschaft Papst Pius XII. an die Welt am 3. März 1939.

Während die überschwere Last des höchsten Hirtenamtes, welche Gott in unerforschlichem Ratschluß seiner Vorsehung auf Unsere Schultern gelegt hat, Uns mächtig erschüttert und fast den Mut zerbricht, drängt es Uns mit innerer Notwendigkeit, Unseren Sinn und Unser väterliches Wort an den ganzen katholischen Erdkreis zu richten.

Vor allem umfassen Wir die geliebten Väter des heiligen Kollegiums im Purpurschmuck, deren Frömmigkeit, Tugenden und vorzüglichen Geistesgaben Wir in langjährigem Umgang erkennen konnten; sodann grüßen Wir mit größtem Wohlwollen alle Unsere ehrwürdigen Brüder im Bischofsamt, segnen die Priester als die Diener Jesu Christi und Ausspender der göttlichen Geheimnisse, die Männer und Frauen des Ordensstandes und auch alle diejenigen, welche allüberall auf heiligen Missionspfaden in eifrigem Bemühen das Reich Jesu Christi

zu fördern suchen, sowie jene, die in der Katholischen Aktion unter Führung der Bischöfe dienen und das kirchliche Apostolat unterstützen. Auf alle Unsere Kinder endlich über dem ganzen Erdkreis, insbesondere auf jene, welche entweder Not und Armut leiden oder von Schmerzen bedrängt sind, flehen Wir himmlische Gaben und überirdischen Trost herab.

Unser Sinn richtet sich auch auf alle diejenigen, welche nicht zur katholischen Kirche gehören; denn, so vertrauen Wir, auch sie werden gerne damit einverstanden sein, daß wir in dieser feierlichen Stunde ihnen vom höchsten gütigen Gott mit Unseren Gebeten die Hilfe von oben erflehen.

Dieser Unserer väterlichen Botschaft möchten Wir eine Ankündigung und eine Aufforderung zum Frieden anfügen; den Frieden meinen Wir, den Unser seliger Vorgänger der Menschheit so eindringlich em-

pfahlen und mit so inständigem Gebete erfleht hat, daß er für die Erhaltung der Eintracht unter den Menschen aus freien Stücken sogar sein Leben zum Opfer anbot, den Frieden meinen Wir, dieses schönste Gottesgeschenk, das allen Begriff übersteigt, jenen Frieden, den alle Gutgesinnten wünschen müssen, jenen Frieden, der erwächst aus der Gerechtigkeit und aus der Liebe. Wir rufen alle auf zu jenem Frieden, der die Herzen der Gottesfreunde erfüllt, zu jenem Frieden, der das häusliche Zusammenleben mit der heiligen Liebe Christi erhält und ordnet, zu jenem Frieden, der Nationen und Völker zu gegenseitiger brüderlicher Zusammenarbeit verbindet, zu jenem Frieden endlich und jener Eintracht unter den Nationen, unter deren Herrschaft die einzelnen Völker in gegenseitigem Einverständnis, in freundschaftlicher Verbundenheit und Hilfsbereitschaft mit Eingebung und Hilfe Gottes den Fortschritt der ganzen Menschenfamilie zu fördern suchen.

Gerade in diesen ruhelosen Zeiten, da so große und so viele Schwierigkeiten dem wahren Frieden, den doch alle auf das heißeste wünschen, hinderlich entgegenstehen, richten Wir unsere flehentlichen Gebete zu Gott empor für alle diejenigen, die an der Spitze der Staaten stehen und welchen das überaus schwere und ehrenvolle Amt obliegt, ihre Völker zum Glück und zum Kulturfortschritt zu führen. Sehet, Hochwürdigste Kardinäle, ehrwürdige Brüder und geliebteste Söhne, das ist der erste und lebhafteste Wunsch, den Gott in Unserem Vaterherzen erweckt hat.

In diesem Augenblick richtet sich Unser Blick auf all die schrecklichen Übel, von welchen die Menschen heimgesucht werden und die Wir, obwohl irdischer Machtmittel beraubt, gestützt jedoch auf die Allmacht Gottes, heilen sollen. Mit den Worten des

heiligen Paulus rufen Wir allen zu: „Befüget über uns!“ Die eine Hoffnung, Söhne und Brüder, richtet Uns auf, daß Ihr diesen Unseren heißesten Wunsch, den Frieden zu retten, gewiß nicht vereiteln werdet.

Daß doch Christus der Herr, aus dessen Fülle Wir alle empfangen haben, dieses Unser Streben vom Himmel aus fördern und allen Trost und alles Glück über den ganzen Erdbereich ausgießen möge, wofür ein Unterpand sein soll der Apostolische Segen, den Wir Euch in herzlichster Liebe erteilen!



Obige Botschaft des Papstes Pius XII. kann nach Ermessen der Pfarrvorstände den Gläubigen von der Kanzel bekannt gegeben werden.

Freiburg i. Br., den 15. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 3. 1939 Nr. 3923.)

Beflaggung der Dienstgebäude und Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Wir bringen nachstehend die beiden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ergangenen Erlasse des Herrn Reichsministers des Innern vom 3. März 1939 — I b 105/39 — betreffend Beflaggung der Dienstgebäude und Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 14. März 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Beflaggung der Dienstgebäude.
RdErl. d. RMdI. v. 3. 3. 1939
 — I b 105/39-4015.

Auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1145) und des Abschnittes II der VO. über die Reichsdienstflagge vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1287) bestimme ich:

I. Anwendungsbereich dieses RdErl.

(1) Die Vorschriften dieses RdErl. gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude der staatlichen und kommunalen Verwaltungen und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Wie die Dienstgebäude sind auch diejenigen Teile anderer Gebäude zu beslaggen, in denen sich Räume einer Dienststelle befinden.

(2) Räume, die zum Wohnen oder zu anderen nicht dienstlichen Zwecken bestimmt sind, fallen auch dann nicht unter diesen RdErl., wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden. Für ihre Beslaggenung gilt ausschließlich die Zweite B.D. zur Durchf. des Reichsflaggenes. v. 28. 8. 1937 (RGBl. I S. 917).

II. Regelmäßige allgemeine Beslaggenungstage.

Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu flaggen:

1. Reichsgründungstag (18. Januar),
2. Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. Heldengedenktag (16. März als der Jahrestag der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tag vorangehende Sonntag),
4. Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
5. Nationaler Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis),
7. Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung (9. November).

III. Beslaggenungsanordnungen aus besonderen Anlässen.

(1) Die Anordnung einer Beslaggenung der unter I Abs. 1 bezeichneten Gebäude an anderen Tagen ist dem RMdS. im Einvernehmen mit dem RMfBuP. vorbehalten. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beslaggenung der unter I Abs. 1 bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

- a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Ober-Präf., im Saarland und in den sudetendeutschen Gebieten die Reichskommissare,
- b) für örtliche Beslaggenungen in Preußen die Reg.-Präf. (für örtliche Beslaggenungen am Sitz des Ober-Präf. der Ober-Präf.), in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden.
- (3) Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen; diese Voraussetzung ist bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gegeben. Vor der Anordnung ist das zuständige Reichspropagandaamt zu hören.

(4) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beslaggenung anordnen.

IV. Zu setzende Flaggen.

(1) Wenn nach den Ziff. II oder III zu flaggen ist, so setzen

- a) die staatlichen Verwaltungen, die Reichsbank, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Universitäten und sonstigen staatlichen Hochschulen die Reichsdienstflagge, der Reichsarbeitsdienst außerdem die Flagge des Reichsarbeitsdienstes;
- b) die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Reichs- und Nationalflagge; soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Reichs- und Nationalflagge setzen;
- c) die öffentlichen Schulen mit Ausnahme der jüdischen Schulen die Reichs- und Nationalflagge.
- (2) Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. a.
- (3) Über die Berechtigung zur Führung der Reichsdienstflagge entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem RMdS.

(4) Andere als die in Abs. 1 bezeichneten Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des RMdS. gesetzt werden.

V. Vorrang der Reichsdienstflagge und der Reichs- und Nationalflagge vor anderen Flaggen.

Der Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge gebührt, wenn daneben eine nach Ziff. IV zugelassene andere Flagge gesetzt wird, die bevorzugte Stelle. Beim Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen, während die andere Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge rechts, die andere Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen. Beim Vorhandensein von mehr als zwei Masten ist die andere Flagge nur einmal und an den übrigen Masten die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen.

VI. Flaggengröße.

Die Größe der Flaggen muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der besagten Gebäude stehen. Die an einem Gebäude gesetzten Flaggen sollen gleich groß sein.

VII. Ständige Beflaggung.

(1) Der Reichsarbeitsführer kann anordnen, daß die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes zu ihrer Kennzeichnung ständig die Flagge des Reichsarbeitsdienstes setzen. Er bestimmt die tägliche Dauer der Beflaggung.

(2) Im übrigen ist eine ständige Beflaggung der Dienstgebäude nur mit Genehmigung des RMdS. zulässig.

VIII. Tägliche Dauer der Beflaggung.

Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

IX. Ausnahmestimmungen.

(1) Die Vorschriften über die Beflaggung der Gebäude der Wehrmacht bleiben von den Bestimmungen IV bis VIII unberührt.

(2) Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

(3) Über die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ergeht ein besonderer RdErl.

X. Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Aufgehoben werden:

a) der Erl. über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. 6. 1935 (RMBl. S. 545 und MBlB. S. 775) in der Fass. des RdErl. über den Wegfall der regelmäßigen Beflaggung der Dienstgebäude am Neujahrstag vom 17. 12. 1938 (RMBlB. S. 2138),

b) die RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 14. 12. 1935 (MBlB. S. 1503) und vom 30. 3. 1936 (RMBlB. S. 463).

*

Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

RdErl. d. RMdS. v. 3. 3. 1939

— I b 105/39-4015.

Auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengef. v. 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1145) ordne ich im Einvernehmen mit dem RMdKirchl. unter Zusammenfassung bereits bestehender Vorschriften an:

(1) Die Bestimmungen meines RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. 3. 1939 (RMBlB. Nr. 10) gelten mit Ausnahme der Ziffer IV sinngemäß auch für Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. An Stelle der Ziffer IV des genannten RdErl. treten folgende Vorschriften:

(2) Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, setzen an ihren Kirchengebäuden und an denjenigen anderen Gebäuden, in denen sich Räume einer kirchlichen Dienststelle befinden (Küstereien, Pfarrkanzleien und Pfarrämter, Probsteien, Ordinariate und sonstige Dienststellen der kirchlichen Verwaltungen),

a) wenn nach staatlicher Anordnung zu flaggen ist, ausschließlich die Reichs- und Nationalflagge; dies gilt auch in dem Falle, daß der Tag der Beflaggung zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat;

b) wenn sie nach Ziff. III. Abs. 3 des RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude aus besonderem kirchlichen Anlaß flaggen wollen, nach ihrem Ermessen entweder die Reichs- und Nationalflagge und die Kirchenflagge oder eine dieser beiden Flaggen.

(3) Die Kirchenflagge darf nur an den in Abs. 2 genannten Gebäuden gesetzt werden. Jede Ausschmückung von anderen Gebäuden, von Straßen, Plätzen, freistehenden Masten, Prozessionsaltären usw. mit Kirchenfahnen oder mit Kirchenfarben, die in ihrer Anordnung und Zusammenstellung die Kirchenfahne wiedergeben, ist verboten; das gleiche gilt für das Zeigen von Kirchenfahnen oder der bezeichneten Kirchenfarben bei Prozessionen und sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Kirchengebäudes. Unter das Verbot fallen nicht Fahnen mit Heiligenbildern oder religiösen Symbolen und Fahnen kirchlicher Vereine, soweit sie von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und von den kirchlichen Vereinen selbst geführt werden und soweit sie nicht in der Anordnung und Zusammenstellung der Farben die Kirchenfahne wiedergeben. Kirchenfarben im Sinne dieses Absatzes sind für die römisch-katholische Kirche die Farben gelb-weiß und die Farben der örtlichen Diözesan- und Bischofsfahnen.

(4) Der Erl. über die Kirchenbeflaggung v. 4. 10. 1935 (RMBl. S. 773) und der RdErl. über die Kirchenbeflaggung vom 26. 11. 1935 (MBlB. S. 1416) werden aufgehoben.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Aichen, decanatus Waldshut.

Buehl, decanatus Offenburg.

Philippsburg, decanatus Philippsburg.

Rittersbach, decanatus Mosbach.

Strümpfelbrunn, decanatus Mosbach.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Mainwangen, decanatus Stockach.

Patronus comes Douglas in castello Langenstein prope Eigeltingen, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

